

Bericht

Bericht der Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin gemäß § 8 Abs. 3 des Fraktionsgesetzes

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz - FraktG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 586) erstatte ich nach Anhörung der Fraktionen über die Angemessenheit und Anpassung der Fraktionsleistungen gemäß § 8 Abs. 2 FraktG zum 1. Januar 2025 im Benehmen mit dem Ältestenrat Bericht.

1. Fraktionsleistungen im Jahr 2024

Die Fraktionen sind als ständige Gliederungen des Abgeordnetenhauses notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens. Sie sind selbständige und unabhängige Gliederungen des Abgeordnetenhauses mit eigenen Rechten und Pflichten und nehmen als maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung unmittelbar Verfassungsaufgaben wahr, vgl. § 2 FraktG.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FraktG hat jede Fraktion zur Wahrnehmung ihrer in § 2 FraktG vorgesehenen Aufgaben einen Anspruch auf finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt. Dieser Anspruch setzt sich aus einem die allgemeine Arbeit der Fraktionsgeschäftsstellen sichernden gleich hohen Grundbetrag sowie einem nach der Mitgliederzahl jeder Fraktion gestaffelten Zuschlag zusammen, § 8 Abs. 1 Satz 2 FraktG. Fraktionen, deren Parteien nicht an der Regierung beteiligt sind (Oppositionsfraktionen), haben Anspruch auf einen zusätzlichen pauschal berechneten Betrag (Oppositionszuschlag), vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 FraktG.

Gemäß § 8 Abs. 2 FraktG betragen für das gesamte Jahr 2024 der Grundbetrag 715.213 Euro, der Oppositionszuschlag 338.944 Euro und der Zuschlag je Mitglied einer Fraktion 60.240 Euro.

2. Kostensteigerung um 0,34 %

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 FraktG werden die Fraktionsleistungen gemäß § 8 Abs. 2 FraktG jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres der Wahlperiode an die relevanten Kostenentwicklungen angepasst.

Dazu wird anhand der Verwendungsnachweise nach § 8 Abs. 11 FraktG der durchschnittliche Anteil der Sach- und Personalkosten an den Fraktionsausgaben ermittelt, § 8 Abs. 3 Satz 2 FraktG. Die Verwendungsnachweise für das Jahr 2023 der seit dem 16. März 2023 im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Fraktionen (Drs. 19/1968) ergeben im Durchschnitt einen Sachkostenanteil von 24,01 % und einen Personalkostenanteil von 75,99 % an den Fraktionsausgaben.

Bei der Anpassung wird hinsichtlich der Sachkosten die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mitgeteilte Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Berlin und hinsichtlich der Personalkosten die tarifliche Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin herangezogen, § 8 Abs. 3 Satz 3 FraktG. Nach dieser Mitteilung ist der Verbraucherpreisindex um 1,4 % gestiegen, die Tarifverdienste haben sich im relevanten Zeitraum von November 2023 bis Oktober 2024 nicht erhöht.

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Verteilung der Fraktionsausgaben ergibt sich eine Sachkostensteigerung von 0,34 % sowie keine Personalkostensteigerung. Die Gesamtkostensteigerung liegt damit bei 0,34 %, die jährlichen Fraktionsleistungen sind entsprechend zu erhöhen.

3. Anhörung der Fraktionen

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 FraktG sind die Fraktionen vor Berichterstattung anzuhören. Die Fraktionen hatten Gelegenheit, zu der beabsichtigten Erhöhung der Fraktionsleistungen um 0,34 % Stellung zu nehmen.

Von den fünf im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen haben zwei eine Stellungnahme abgegeben. Eine Fraktion hält die anteilige Anpassung der Sach- und Personalkosten entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin für angemessen.

Die andere Fraktion bittet zu bedenken, dass die Inflationsabmilderungsprämie nicht berücksichtigt sei und die Entgelterhöhungen zum 1. November 2024 und 1. Februar 2025 nicht berücksichtigt wurden. § 8 Abs. 3 FraktG beinhalte auch die Berücksichtigung des Berichts des Präsidenten des Bundestages gemäß § 50 Abgeordnetengesetz. Die Drucksache 20/9050 vom 1. November 2023 solle herangezogen werden. Dort seien die Entgelterhöhungen beim TVöD in voller Höhe für die Fraktionen des Bundestages für das Jahr der Tarifierungen berücksichtigt worden, nicht erst ein Jahr später. Vor diesem Hintergrund werde eine Anpassung der Fraktionsmittel entsprechend der Tarifierungen des TV-L für 2025 angemessen gehalten. Das Abgeordnetenhaus solle das Verfahren des Bundestages anwenden und Tarifierungen im entsprechenden Jahr und nicht erst ein Jahr später berücksichtigen.

§ 8 Abs. 3 FraktG eröffnet kein Ermessen bei der Berechnung der Fraktionsleistungen. Bei der Anpassung sind die Mitteilungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg maßgeblich.

Hinsichtlich der Personalkostensteigerung ist dabei nur die bereits eingetretene Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin bis Oktober 2024 zu berücksichtigen. Die Tarifsteigerungen ab November 2024 sind im kommenden Jahr zu berücksichtigen. Die Inflationsausgleichsprämie hat das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bei der Betrachtung der Tarifentwicklung nicht einbezogen. Der Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages nach § 50 des Abgeordnetengesetzes des Bundes ist nicht relevant, da die entsprechende Regelung in § 8 Abs. 3 FraktG Berlin mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten ist.

4. Erhöhung der Fraktionsleistungen um 0,34 %

Im Benehmen mit dem Ältestenrat erfolgt eine Erhöhung der jährlichen Fraktionsleistungen gemäß § 8 Abs. 2 FraktG um 0,34 % zum 1. Januar 2025.

Die Beträge werden entsprechend angepasst und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 11. Dezember 2024

Cornelia Seibeld